
S 37 KR 575/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 575/02
Datum	14.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 1/04
Datum	03.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 14. November 2003 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger für die Zeit vom 29. September 1995 bis 24. Juni 1996 höheres Krankengeld beanspruchen kann.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 14. November 2003 verwiesen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berechnung des Krankengeldes durch die Beklagte sei nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe das fiktive Nettoarbeitsentgelt zutreffend als Obergrenze für das Krankengeld berücksichtigt und dabei auch zu Recht den vom Kläger zu tragenden Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, obwohl ihn der Arbeitgeber nicht mehr im Nachhinein vom Lohn habe einbehalten oder sonst habe

fordern kÄ¶nnen, in die Berechnung einbezogen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÄ¶ger Berufung eingelegt, die er trotz mehrfacher Erinnerung nicht begrÄ¶ndet hat.

Der KlÄ¶ger beantragt sinngemÄ¶ß, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 14. November 2003 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. MÄ¶rz 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2002 abzuÄ¶ndern und die Beklagte zu verpflichten, ihm fÄ¶r die Zeit vom 29. September 1995 bis 24. Juni 1996 hÄ¶heres Krankengeld zu gewÄ¶hren.

Die Beklagte beantragt sinngemÄ¶ß, die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Sie sind Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Senats gewesen.

II

Das Gericht kann gemÄ¶ß [Ä¶ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurÄ¶ckweisen, da es sie einstimmig fÄ¶r unbegrÄ¶ndet und eine mÄ¶ndliche Verhandlung nicht fÄ¶r erforderlich hÄ¶lt. Die Beteiligten sind vorher gehÄ¶rt worden.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ä¶brigen zulÄ¶ssige Berufung des KlÄ¶gers (vgl. [Ä¶ 143](#), [144](#), [151 SGG](#)) ist nicht begrÄ¶ndet. Der KlÄ¶ger hat keinen Anspruch auf hÄ¶heres Krankengeld im streitigen Zeitraum. Zu Recht und mit zutreffender BegrÄ¶ndung hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortige Darstellung der EntscheidungsgrÄ¶nde ([Ä¶ 153 Abs. 2 SGG](#)). Im Berufungsverfahren hat der KlÄ¶ger nichts vorgetragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä¶ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund fÄ¶r die Zulassung der Revision gemÄ¶ß [Ä¶ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) ist nicht gegeben.

Erstellt am: 25.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024